Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Stadt Eckernförde für das Baugebiet "Klemmsberg" aufgestellt gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGB1. S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein vom 14. 1. 1950 (GVOB1. S. 25)

1. Rechtsgrundlage

Die Aufstellung des Planes erfolgte auf Grund eines Beschlusses der Ratsversammlung vom 18. 8. 1961. Es wurde davon ausgegangen, daß wegen des verhältnismäßig kleinen Baugebietes ein Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Die Umgebung des Baugebietes ist bereits voll mit Wohngebäuden bebaut.

2. Entwicklung des Planes

Es besteht ein Bedarf an Baugelände für die Errichtung von Eigenheimen und Mietwohnungen. Für diesen Bedarf werden in ausgezeichneter Lage an bereits zum Teil ausgebauten Straßen bzw. Wegen etwa 2,45 ha als Bauland neu ausgewiesen. Das Baugebiet ist im Plan durch eine dicke gestrichelte Linie (rot) abgegrenzt.

3. Masnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich, da h. eine Zusammenlegung bzw. Umlegung der Grundstücke und Neueufteilung braucht nicht zur Durchführung zu kommen. Die noch erforderlichen Erschließungsstraßen werden von der Stadt Eckernförde hergesteilt.

4. Kosten

Die im Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Stadt Eckernförde folgende Kosten verursachen (überschläglich ermittelt):

- a) Straßenbau einschl. Regenwasserkanalisation und Straßenbeleuchtung
- 103.000 -- DM

b) Schmutzwasserkanalisation

15.700.-- DM

insges. 118.700, -- DM

Davon sind bereits erstellt:

- a) Straßenbau
- b) Schmutzwasserkanalisation

mit 19.950,-- DM

mit 11.600 .-- DM

insges.

31.550,-- DM

An diesen Kosten haben sich die Besitzer der anliegenden Grundstücke nach den ortsrechtlichen Vorschriften zu beteiligen.

Aufgestellt:

Eckernförde, den 1. März 1963

Stadtbauamt

Stafit Eckernförde

Jer Magistrat

Bürgermeister

Stadtbauamtmann

Von der Ratsversammlung als Entwurf beschlossen am 5. 7. 1962

Durgarme

vom 20. 7. 1962

Öffentlich ausgelegt

bis 19. 8. 1962

Brimonmoiatan

Von der Ratsversammlung

als Satzung beschlossen am 28. 3.

Birgarmaister